Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Vorhaben der Firma wpd Windpark Nr. 710 GmbH & Co. KG zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen in der Gemeinde Ottenstein

Der Landkreis Holzminden hat der wpd Windpark Nr. 710 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, im Genehmigungsverfahren nach § 4 i.V.m. § 19 BlmSchG i.V.m. § 6 WindBG mit Bescheid vom 14.07.2025 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen erteilt.

Gemäß §§ 19 Abs. 3 Satz 2, 10 Abs. 7 und 8 BlmSchG i.V.m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung u. a. Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung und Einhaltung des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Brandschutzes, des Denkmalschutzes, des Landschafts- und Naturschutzes, des Boden- und Wasserschutzes, des Abfallrechts, des Arbeitsschutzes und des zivilen und militärischen Luftverkehrsrechts enthält.

Im Bescheid des Landkreises Holzminden vom 14.07.2025 (Az.: 2.61/6/BI/0666/24) wird Folgendes verfügt:

I. Tenor

 Hiermit wird der wpd Windpark Nr. 710 GmbH & Co. KG auf Antrag vom 29.10.2024 gemäß § 4 i.V.m. § 19 BlmSchG i.V.m. § 6 WindBG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N175 in 31868 Ottenstein erteilt.

Die Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N175 dürfen auf den Grundstücken wie aus der nachfolgenden tabellarischen Übersicht ersichtlich

	Koordinaten (UTM ETRS 89)		Grundstück			
WEA - Bezeich -nung	Ostwert	Nordwert	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	524616	5756316	Ottenstein	Lichtenhagen	5	339
WEA 02	525196	5756719	Ottenstein	Lichtenhagen	5	284
WEA 03	525045	5756189	Ottenstein	Lichtenhagen	5	324
WEA 04	525548	5757088	Ottenstein	Lichtenhagen	4	250
WEA 05	525447	5756350	Ottenstein	Lichtenhagen	5	303
WEA 06	525702	5756715	Ottenstein	Lichtenhagen	5	275
WEA 07	526103	5756244	Ottenstein	Ottenstein	13	30

nach Maßgabe dieses Bescheides und auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden. Bei Errichtung und Betrieb der genehmigten Anlagen sind die im Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu beachten.

2. Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und dem Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs Nordex N175 mit 179 m Nabenhöhe, einer Leistung von 6,8 MW, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 267,5 m.

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen anlagenbezogenen Nebeneinrichtungen, insbesondere Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen.

Die Zuwegung sowie Netzanbindung werden von dieser Genehmigung <u>nicht</u> erfasst, sondern bedürfen ggf. gesonderter Genehmigungen.

- 3. Die Genehmigung schließt die gemäß § 13 BImSchG einkonzentrierten Entscheidungen, insbesondere die notwendige Baugenehmigung nach NBauO und die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung sowie die denkmalrechtliche Erlaubnis nach dem NDSchG und die Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV ein. Die Genehmigung ergeht im Übrigen unbeschadet der erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
- 4. Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Bestandskraft des Genehmigungsbescheides nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde. Für die Inbetriebnahme der WEA wird eine Frist von vier Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt.

Die v.g. Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Holzminden vor Ablauf der Frist vorzulegen.

5. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

[....]

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- 1. Schriftlich oder zur Niederschrift
- Sie können den Widerspruch schriftlich erheben. Den Widerspruch richten Sie bitte an Landkreis Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Str. 24, 37603 Holzminden. Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen (zur Niederschrift).
- 2. Auf elektronischem Weg
- 2.1. Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur Hierfür benötigen Sie eine qualifizierte elektronische Signaturkarte. Die E-Mail senden Sie bitte an bauaufsicht@landkreis-holzminden.de.
- 2.2. Durch Übermittlung mittels elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, über ein EGVP-Postfach oder das besondere Anwaltspostfach (beA) an das gelistete besondere Behördenpostfach (beBPo) der im Briefkopf genannten Stelle. Hierfür wird ein EGVP-Postfach beziehungsweise ein besonderes Anwaltspostfach benötigt.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Auslegung:

Der Genehmigungsbescheid mitsamt Begründung liegt innerhalb der Auslegungsfrist

vom 16.07.2025 bis einschließlich zum 30.07.2025

bei den folgenden Stellen öffentlich aus und kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

- 1) Landkreis Holzminden, Neue Straße 7, 37603 Holzminden, Zimmer 102 (montags bis donnerstags von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr)
- 2) Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Münchhausenplatz 3, 37619 Bodenwerder in der Bauverwaltung, Gebäude II, 1. OG (montags bis freitags 08:30 bis 12:00 sowie montags, dienstags und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr)

Dieser Bekanntmachungstext sowie der Bescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraums auch im Internet https://www.landkreis-holzminden.de/portal/seiten/amtliche-bekanntmachungen-900000108-25600.html?rubrik=900000012&navilD=reset1 einsehbar und über das UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter https://uvp.niedersachsen.de/portal/abrufbar.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Landkreis Holzminden, Bereich Bauaufsicht und Denkmalpflege, schriftlich oder elektronisch (immissionsschutz@landkreis-holzminden.de) anfordern.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (30.07.2025, 24:00 Uhr) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Holzminden, 15.07.2025

Landkreis Holzminden Der Landrat

gez. Schünemann